

C GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

CKA Recht, Rechtswissenschaft

Deutschland

Nationalsozialistisches Verbrechen

Naturrecht; Strafrecht

Rechtsprechung

1950 - 2020

- 23-4** *Naturrecht bei der Ahndung von NS-Verbrechen* : eine Untersuchung deutscher Strafrechtsprechung (1945-2020) / Hannah Toprak. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2023. - 338 S. ; 23 cm. - (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts ; 123). - Zugl.: Frankfurt a.M., Univ., Diss., 2018/2019. - ISBN 978-3-16-162114-7 : EUR 89.00
[#8716]

Die Nachkriegsjahre brachten eine sogenannte Renaissance des Naturrechts mit sich, jedenfalls in den Diskussionen rechtsphilosophischer Art. Denn es erschien irgendwie als ein Gegenpol zum Mißbrauch des Rechts unter dem Nationalsozialismus.¹ Weil Naturrechtsdenken zugleich auch ein gegenüber dem Rechtspositivismus kritisches Denken ist, wurde teilweise die These vertreten, es sei eben dieser Rechtspositivismus gewesen, der in irgendeiner Weise verantwortlich sei für den Triumph des NS-Unrechtsstaates. Rechtspositivisten wie Hans Kelsen, der selbst zu den Verfolgten des NS-Regimes gehörte, wurden aus diesem Grunde kritisiert.² Wie auch immer es sich damit verhalten mag – jenseits solcher polemischer Konstellationen stellt sich die grundlegende Frage nach gesetzlichem Unrecht und übergesetzlichem Recht (Gustav Radbruch) auch unter gewandelten Umständen immer wieder und kann als ein zentraler Aspekt des Naturrechts-

¹ Vgl. auch *Naturrecht und Geschichte* / Leo Strauss. Hrsg. von Heinrich Meier. Übersetzung von Wiebke Meier. - Hamburg : Meiner, 2022. - X, 441 S. ; 22 cm. - (Gesammelte Schriften / Leo Strauss ; 4). - ISBN 978-3-7873-4135-1 : EUR 44.90 [#8014]. - Rez.: *IFB 22-2*

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=11466>

² Vgl. *Hans Kelsen zur Einführung* / Horst Dreier. - Hamburg : Junius, 2023. - 277 S. ; 17 cm. - (Zur Einführung). - ISBN 978-3-96060-336-8 : EUR 17.90 [#8631]. - Rez.: *IFB 23-2*

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=12087>

problems verstanden werden.³ Sowohl Rechtspositivismus als auch Naturrecht haben sinnvolle Funktionen innerhalb der Rechtsentwicklung, weshalb etwa René Marcic konstatieren konnte: „Die Geschichte der Rechtsphilosophie ist die dialektische Bewegung zwischen 'Naturrecht' und 'positivem Recht'.“⁴

Was nun die konkretere Frage nach der Rolle des Naturrechts bei der Ahndung von NS-Verbrechen betrifft (S. 3), so wäre es denkbar, daß naturrechtlich begründete moralische oder sittliche Werturteile dem Schuldspruch in strafrechtlicher Hinsicht nichts Substantielles hinzufügen. Welchen Sinn und Zweck können also bei der Strafverfolgung der NS-Verbrechen solche Berufungen auf moralische Werturteile naturrechtlichen Charakters haben? Die Autorin Hannah Toprak, die als Rechtsanwältin tätig ist, hat in ihrer Frankfurter Dissertation von 2022 die Frage nun bearbeitet, indem nach einer *Einleitung*, die *Forschungslage und Quellen* darlegt, in drei Kapiteln das Thema genauer aufgeschlüsselt wird.⁵ Die zugrundegelegten Quellen wurden aus den gedruckten Gerichtsentscheidungen entnommen, darüber hinaus wurden digitalisierte und bisher nicht digitalisierte Entscheidungen herangezogen und nach Begriffen durchsucht. Es konnten 840 Gerichtsentscheidungen ermittelt werden, die aus dem Straf-, Zivil-, und öffentlichen Recht stammten und naturrechtliche Begriffe enthalten. Daraus wurden dann 456 Entscheidungen ausgewählt, die zum Bereich des Strafrechts zählen, und von diesen wurden wiederum 208 für die vorliegende Arbeit ausgewertet (S. 19).

Erstens geht es generell um die *Argumente des Naturrechts und ihre Renaissance nach 1945* (S. 21 - 40).⁶ Zweitens geht es um *Argumente des Naturrechts in ihrem rechtspraktischen Kontext* (S. 41 - 78). Drittens und am ausführlichsten wird die sogenannte *Naturrechtsprechung in ihrem (rechts-)historischen Kontext* erörtert (S. 79 - 279). Hier wird jeweils auf die Rolle der Naturrechtsprechung im Zusammenhang mit Verbrechen der Gestapo im Deutschen Reich selbst (S.79 - 197) sowie in den besetzten Gebieten (S. 197 - 279), wobei hier auch die deutlichen Schwächen der konkreten Rechtsprechungspraxis erkennbar werden. Allerdings seien trotz der defizitären Betrachtung etwa der Polizeiverbrechen trotz des damals noch mangelhaften historischen Wissensstandes Möglichkeiten vorhanden gewesen, angemessene Ergebnisse der Rechtsprechung zu erzielen. Das wäre dann der Fall gewesen, „wenn ein naturrechtlicher Maßstab einheitlich und strin-

³ Siehe z. B. **Naturrecht oder Rechtspositivismus** / hrsg. Werner Maihofer. - Darmstadt : Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1972. - XI, 644 S. ; 8°. - (Wege der Forschung ; 16).

⁴ **Geschichte der Rechtsphilosophie** : Schwerpunkte - Kontrapunkte / René Marcic. - Freiburg : Rombach, 1971, S. 31.

⁵ Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/1292706244/04>

⁶ Anders als von der Autorin behauptet (S. 38), wurde übrigens das einschlägige Buch von Heinrich Rommen mit dem Titel **Die ewige Wiederkehr des Naturrechts** nicht erst 1947 in den USA und dann auch in Deutschland publiziert. Vielmehr erschien das Buch, wie aus dem mir vorliegenden Exemplar hervorgeht, ursprünglich bereits 1936 bei Jakob Hegner in Leipzig.

gent angewandt worden wäre – trotz der Annahme des Endlösungsbefehls“ (S. 279). Insgesamt kann konstatiert werden, daß „die Auswirkung der naturrechtlichen Argumentation auf die Ergebnisse der Entscheidungen (...) daher auf allen Ebenen der rechtlichen Prüfung als begrenzt eingeordnet werden“ müsse (S. 279). Die milde Bestrafung der an den Verbrechen beteiligten könnten so aus der Kombination eines Defizits bei der „zeitgeschichtlichen Aufarbeitung“ sowie auf der Ebene der rechtlichen Argumentation resultiert haben (ebd.). Abschließend resümiert die Autorin die Ergebnisse ihrer breit angelegten und materialreichen Studie, indem sie dem Zusammenhang von Naturrechtsprechung und Naturrechtsrenaissance nachgeht, die Rolle des Naturrechts als belastendes oder entlastendes Argument darstellt bzw. als nicht wirklich tragendes Zusatzargument einbezieht. Wie sich aus den Befunden ergebe, eigne der naturrechtlichen Argumentation eine „immanente Anwendungs- und Methodenunsicherheit“ (S. 296), womit typische Ambivalenzen verbunden sind. Das aber wiederum führt zu der Konklusion: „Eine grundlegende methodische Skepsis in Rechtstheorie und Rechtsphilosophie gegenüber naturrechtlicher Methodik scheint deshalb angebracht“ (S. 299). (Dies bestätigt im Grunde auch die schon vor langer Zeit artikulierte Naturrechtskritik eines Philosophen wie Ernst Topitsch, der wegen dieser Problematik die weitgehende Leerformelhaftigkeit des Naturrechts und dadurch bedingte unspezifische Verwendbarkeit konstatierte.) Die Autorin bezieht schließlich die Naturrechtsproblematik noch auf die Strafrechtsdogmatik in Deutschland, weil die Anwendung des deutschen Strafrechts zu großen Beweisschwierigkeiten und einem immensen Ermittlungsaufwand geführt hätten (S. 304). So habe sich eine „verkopfte Dogmatik“ entwickelt, die von den Taten und den Opfern weggeführt habe zu den Tätern und deren nicht wirklich nachweisbarer innerer Sichtweise (S. 305). „Von außen betrachtet“, so Toprak, „waren die Taten das diabolischste Unrecht, die Hölle auf Erden, die absolute Verneinung jeglicher Gerechtigkeit und Menschlichkeit, aber im Innern sollen sie dann häufig doch nur die fatale Folge einer Reihe fahrlässiger Missverständnisse des 'kleingeistigen Vollstreckers' in moralisch verwirrten Zeiten gewesen sein“ (S. 305). Das und anderes mehr in den Ausführungen der Autorin gibt sicher zu denken und macht es erforderlich, sich im engeren Bereich der Strafrechtsdogmatik oder im weiteren Feld der Rechts- und Moralphilosophie, die sich allesamt mit schuldhaftem Handeln und seinen Konsequenzen befassen, mit diesen Themen auseinanderzusetzen.

Fazit: Eine gediegene und sehr informative Studie ist hiermit zu verzeichnen, die weites Interesse verdient auch über den engeren Kreis der Rechtswissenschaft hinaus. Der Band enthält eine *Quellen- und Literaturverzeichnis* (S. 309 - 321), ein *Entscheidungsregister* (S.323 - 335) sowie ein *Sachregister* (S. 337 - 339), so daß er gut als Informationsmittel nutzbar ist.

Till Kinzel

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=12327>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=12327>